

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 991	22.07.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7988 - 7989		Telefon: 80-94040

Sechste Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Materialwissenschaften (Materials Science)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 29.06.2005

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann nur noch bis zum Ende des Sommer-Semesters 2013 studiert werden, da eine neue PO für den Studiengang unter Nummer 2012/110 veröffentlicht wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 581, S. 2719), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.04.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 970, S.7742) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Prüfungen zu allen Lehrveranstaltungen/Modulen gemäß Absatz 2 und 3,
2. der Bachelorarbeit gemäß § 15.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen in einer Prüfung nach § 10 Abs. 2 und 3 kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Klausureinsicht stattfinden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 11.05.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.06.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut